



## **Merkblatt zur Teilnahme von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der Jugendfeuerwehr und im Einsatz**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) zum 1. Januar 2016 dürfen Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach § 13 Absatz 1 Satz 6 mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.

Das Gesetz bietet die Chance, motivierend auf den Übertritt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr hinzuwirken, indem der Leiter der Feuerwehr den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr die Möglichkeit einräumt, auch außerhalb der Jugendfeuerwehr an Ausbildungsveranstaltungen und ggf. Einsätzen teilzunehmen sowie die Kameradinnen und Kameraden der Einsatzeinheiten kennenzulernen.

### **Was bedeutet das nun für die Feuerwehren?**

Der Leiter der Feuerwehr entscheidet, ob bzw. inwieweit die Option nach § 13 Absatz 1 Satz 6 BHKG NRW in seiner Feuerwehr umgesetzt werden soll. Eine Entscheidung sollte stets vor dem Hintergrund getroffen werden, dass die Jugendfeuerwehrmitglieder andere Verpflichtungen, wie beispielsweise das Erreichen ihres Schulabschlusses nicht vernachlässigen sollten. Es ist in jedem Fall empfehlenswert, über die Art und Weise einer Umsetzung die Eltern aufzuklären.

Verantwortlich für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Einsatz ist der Einsatzleiter. Bei Ausbildungsveranstaltungen ist der Einheitsführer bzw. der leitende Ausbilder verantwortlich. Eine Teilnahme nach § 13 Absatz 1 Satz 6 BHKG NRW fällt nicht unter Jugendarbeit. Die Verantwortlichen müssen somit nicht die Voraussetzungen erfüllen, die für Betreuer innerhalb der Jugendarbeit (hier: Jugendfeuerwehr) gelten: Erweiterte Führungszeugnisse und Jugendgruppenleiterscheine müssen nicht vorgewiesen werden können.

Die Bekleidung und die persönliche Schutzausrüstung der Jugendfeuerwehr sind nicht für Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der Jugendfeuerwehr und den Einsatz geeignet. Bekleidung für Einsatz und Ausbildungsveranstaltungen ist für Jugendfeuerwehrangehörige im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mit Hilfe der DGUV Information 205-014 (alt: BGI/GUV-I



8675) (übliche Einsatzbekleidung) auszuwählen. Beim Leistungsnachweis sollten sie mit der gleichen Bekleidung antreten, wie die übrigen erwachsenen Teilnehmer.

In der Jahresstatistik sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die nach § 13 Absatz 1 Satz 6 BHKG NRW an Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz teilnehmen ausschließlich der Statistik der Jugendfeuerwehr und nicht der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zuzuordnen.

### **Was bedeutet das für die einzelnen Mitglieder der Jugendfeuerwehr?**

Setzt der Leiter der Feuerwehr diese Option um, bedarf es im Vorfeld der Zustimmung aller Erziehungsberechtigten eines Mitglieds. Das Mitglied der Jugendfeuerwehr hat dann die Möglichkeit an Ausbildungsveranstaltungen und zu jeder Zeit an Einsätzen außerhalb des Gefahrenbereichs teilzunehmen.

Bei der Frage, ob und wieweit die Option nach § 13 Absatz 1 Satz 6 BHKG NRW von den Jugendfeuerwehrmitgliedern wahrgenommen werden kann, ist stets der Einzelfall bzw. die jeweilige Lebenslage des Jugendfeuerwehrmitgliedes zu prüfen. Auf dieser Grundlage soll dann gemeinsam zwischen allen Erziehungsberechtigten, der Feuerwehr und dem Jugendfeuerwehrmitglied eine individuelle Lösung gefunden werden.

Hat der Leiter der Feuerwehr die Option nach § 13 Absatz 1 Satz 6 BHKG NRW ausgeschlossen, besteht kein Rechtsanspruch seitens der Erziehungsberechtigten oder des Mitglieds, dennoch an Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der Jugendfeuerwehr und an Einsätzen teilzunehmen.

### **Was bedeutet das für die Erziehungsberechtigten?**

Die Erziehungsberechtigten können entscheiden, inwieweit sie einer Teilnahme ihrer Kinder an Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der Jugendfeuerwehr und/oder einer Einsatzbeteiligung außerhalb des Gefahrenbereichs zustimmen, sofern der jeweilige LdF diese Option eingerichtet hat.